



Spiez, 29.06.2023

# Zulassung

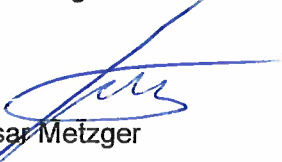
<b>Zulassungszeichen:</b>	<b>BZS D 23-607</b>
<b>Prüfpflichtige Komponente:</b>	<b>fischer Bolzenanker FAZ II Plus, FAZ II Plus R, FAZ II Plus HCR M10 bis M24</b>
<b>Zulassungsinhaber:</b>	<b>SFS Group Schweiz AG Grabenackerstrasse 8 CH-4142 Münchenstein</b>
<b>Geltungsdauer bis:</b>	<b>30.06.2033</b>

Gemäss den Ergebnissen der praktischen Prüfungen und der Beurteilung der technischen Unterlagen erfüllt die obgenannte prüfpflichtige Komponente die Anforderungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz. Sie wird zur Verwendung in schweizerischen Zivilschutzbauten zugelassen.

Diese Zulassung ist nur gültig mit der beidseitigen Unterzeichnung durch den Zulassungsinhaber und die Zulassungsstelle BABS.

Zulassungsstelle BABS

Zulassungsinhaber

  
César Metzger  
Chef CBRNe Schutzsysteme

SFS Group Schweiz AG  
CH-4142 Münchenstein

Spiez, 24.07.2023

Münchenstein, 07.07.2023





Grundlage für diese Zulassung bilden die Technischen Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz "Qualitätsmanagement für prüfpflichtige Komponenten im Bereich Zivilschutz" 1750-026 vom 15 Mai 2014.

Für die Gesamtqualität der Produkte ist der Zulassungsinhaber verantwortlich. Die Prüfung der Komponenten durch das BABS bezieht sich hauptsächlich auf die spezifisch schutzbautechnischen Anforderungen.

Diese Zulassung basiert auf nachfolgenden Unterlagen:

- |                                                |                   |                |
|------------------------------------------------|-------------------|----------------|
| ▪ Gutachten (beigelegt)                        | Nr. 2322.2        | vom 26.06.2023 |
| ▪ Prüfbericht (beigelegt)                      | Nr. AGEW-2023-002 | vom 31.03.2023 |
| ▪ Europäische Technische Bewertung ETA-19/0520 |                   | vom 21.02.2022 |

Der Zulassungsinhaber anerkennt mit der Unterzeichnung dieser Zulassung seine Verpflichtungen gemäss den Technischen Weisungen "Qualitätsmanagement für prüfpflichtige Komponenten im Bereich Zivilschutz" 1750-026 vom 15 Mai 2014.

#### **Spezielle Hinweise:**

- Die Zulassung bezieht sich ausschliesslich auf die Forderungen der in den Technischen Weisungen "Qualitätsmanagement für prüfpflichtige Komponenten im Bereich Zivilschutz" 1750-026 vom 15 Mai 2014." aufgeführten normativen Dokumente bzw. auf den EMP-Schutz und die Schocksicherheit.
- Für die Einhaltung der übrigen technischen Spezifikationen sowie allgemein verbindlicher und produktebezogener Vorschriften und Normen technischer Art bzw. bezüglich Sicherheit und Umwelt ist der Zulassungsinhaber allein verantwortlich (Produktehaftung).
- Jede missbräuchliche oder irreführende Verwendung dieser Zulassung hat den unverzüglichen Entzug gemäss den vorgenannten Weisungen zur Folge.